13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz

1. Betriebsgrundstück:	vorhanden	zukünftig	
1.1 Gesamtgröße			m^2
1.2 Überbaute Fläche:		452	m^2
1.3 Befestigte Verkehrsfläche:		1.988	m^2

Sind Sie Eigentümer ☐
oder Nutzungsberechtigter ☒ des Betriebsgrundstückes?

2. Liegt das Betriebsgrundstück

- ☐ im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes, § 8 ff BauGB
- ☐ innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist, § 34 BauGB
- ☒ im Außenbereich, § 35 BauGB

3. Derzeitige Nutzung der Vorhabensfläche

- ☐ Wiese/Weide
- ☒ Acker
- ☐ Ackerbrache
- ☐ Forst- und Fischereiwirtschaft
- ☐ Ruderalfläche/brachliegende Rohbodenfläche natürlichen oder menschlichen Ursprungs
- ☐ Industriegebiet
- ☐ Gewerbegebiet
- ☐ Siedlungsgebiet
- ☐ Landwirtschaftliche Betriebsfläche
- ☐ Öffentliche Nutzung (z. B. Verkehr, Ver- und Entsorgung):
- ☐ Sonstige Nutzung:

4. Vegetation auf der Vorhabensfläche

- ☒ Dem Typ nach eher trocken
- ☐ Dem Typ nach eher feucht
- ☐ Geschlossener Baumbestand
- ☐

5. Bodenart mit Grundwasserstand auf der Vorhabensfläche

- ☐ Sandboden
- ☒ Lehmboden
- ☐ Moorboden

Grundwasserflurabstand: m

6. Wasserversorgung des Betriebes/der Anlage

- ☐ öffentliches Netz
- ☐ Selbstversorger aus
 - ☐ Grundwasser
 - ☐ Oberflächenwasser

Wasserrechtliche Zulassung vorhanden

☒ Nein

☐ Ja
erteilt am:
durch:
Aktenzeichen:

7. Angaben zur früheren Nutzung, durch die Altlasten oder sonstige Boden- oder Grundwasserveränderungen entstanden sein könnten:

8. Ist das Grundstück im Altlasten- und Bodenschutzkataster (-verzeichnis) des Landes aufgeführt?

☒ Nein
☐ Ja
☐ teilweise
Erläuterung:

9. Bestehen auf Grund der Vornutzung Anhaltspunkte dafür, dass eine Altlast im Sinne des § 2 (5) BBodSchG oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen?

☒ Nein
☐ Ja

falls ja

☐ Eine Gefährdungsabschätzung fehlt, wird aber vom Antragsteller bereits durchgeführt / ist in Auftrag gegeben.
☐ Eine Gefährdungsabschätzung hat aus dem beigefügten/nachzureichenden Gutachten Gefährdungen für die Umwelt aufgezeigt.

10. Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität, Regenerationsfähigkeit)

Liegen in Bezug auf die nachfolgenden Schutzgüter besondere Merkmale im Einwirkungsbereich der Anlage vor? Zutreffendes bitte ankreuzen und erläutern.

☐ Wasser:
☐ Boden:
☐ Natur und Landschaft:

11. Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)

Sind folgende Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden?

☐ Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7 (1) Nr. 7 BNatSchG
☐ Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
☐ Nationalparke, Nationale Naturmonomente nach § 24 BNatSchG
☐ Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG
☐ Biotope nach § 30 BNatSchG
☐ Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG
☐ Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG
☒ Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG
☐ Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
☐ Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)
☐ Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind
 - Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie
 - Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete
☐ Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 (2) Nr. 2 und 5 des ROG)
☐ Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind
☐ Sonstige Schutzkriterien

12. Liegt eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung vor?

[x]	Nein
[]	Ja

Erläuterung:

13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben

1. Allgemeine Angaben

1.1. Bezeichnung des Vorhabens:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 10) des Typs Nordex N149/5.X TCS164 in Papenhagen West

1.2. Lage des Vorhabens?

- [x] außerhalb von Natura 2000-Gebieten

- [] innerhalb eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete
- [] Rohrleitung innerhalb der Gebiete oder diese querend
- [] Freileitung innerhalb der Gebiete oder diese querend

1.3. Möglicherweise vom Vorhaben betroffene Natura 2000-Gebiete:

	Gebietsnummer	Gebietsname	Meldedatum	Erhaltungsziele	Entfernung zum Vorhaben
1.3.1.					

Füllen Sie bitte für jedes Gebiet das Formular 13.3 aus.

13.5 Sonstiges

Anlagen:

- 13_5_1_LBP.PDF
- 13_5_1_LBP_K1.pdf
- 13_5_1_LBP_K2.pdf
- 13_5_1_LBP_K3.pdf

Antrag nach § 6 WindBG

Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N-149/5.X im Windpark Papenhagen West III (*Landkreis Vorpommern-Rügen*)

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN



Fachplaner:

KRIEDEMANN
Ing.-Büro für
UMWELTPLANUNG

Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin
www.kriedemann-umwelt.de

bearbeitet: [redacted]

geprüft:

26.05.2025

Antragstellerin:

Windpark Wittenhagen GmbH
Am Strom 1 – 4
18119 Rostock

INHALTSVERZEICHNIS

1 Aufgaben- und Zielstellung 3

2 Vorhabensbeschreibung 5

3 Lage der Windenergieanlage und Schutzgebiete 7

3.1 Lage der Windenergieanlage 7
3.2 Vorliegende Umweltprüfung 7
3.3 Bestehende Schutzgebiete nach Naturschutzrecht 8
3.4 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V 10
3.5 Naturräumliche Situation 10

4 Datengrundlage 11

5 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG 12

5.1 Relevanzprüfung kollisionsgefährdete Vogelarten 12
5.2 Weitere störungs- und schädigungsempfindliche Arten 13

6 Geeignete, verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen 14

6.1 Bodenbrütende Vogelarten 14
6.2 Fledermäuse 15
6.3 Amphibien und Reptilien 16

7 Zahlung Artenhilfsprogramm BfN (§ 45d Abs. 1 BNatSchG) 17

8 Verfahrenserleichterung (§ 6 WindBG) 17

9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 18

9.1 Landschaftsbild 18
9.2 Boden und Biotope 21
9.3 Kompensationsbedarf 23

10 Literatur, Internet, Gesetze und Verordnungen 24

10.1 Literatur und Internet 24
10.2 Gesetze und Verordnungen 26

Anhang 1: Karte 1 – Landschaftsbildbewertung

Anhang 2: Karte 2 – Biotope

Anhang 3: Karte 3 - Rotmilan

© 2025 Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung
Das Werk darf nur vollständig und unverändert vervielfältigt werden und nur zum Zweck, der unserer Beauftragung mit der Erstellung des Werkes zugrunde liegt. Die Vervielfältigung zu anderen Zwecken, eine auszugsweise oder veränderte Wiedergabe oder eine Veröffentlichung bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.

1 Aufgaben- und Zielstellung

Die *Windpark Wittenhagen GmbH* plant zwischen den Ortschaften Schönenwalde und Ungnade (Gemeinde Wittenhagen, Landkreis Vorpommern-Rügen) den Bau einer Windenergieanlage (WEA Nr. 10) des Typs Nordex N-149/5.X mit einer technischen Gesamthöhe von 238,55 m. Der WEA-Standort befindet sich innerhalb des Windeignungsgebietes „4/2015 Papenhagen“, das mit der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern festgesetzt wurde (REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN 2022a).

Mit der Errichtung der WEA Nr. 10 wird einerseits der Ausbau regenerativer, d. h. umweltfreundlicher Energieträger vorangetrieben, andererseits entstehen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft. Aufgrund der geplanten Gesamthöhe der WEA von 238,55 m sind insbesondere die visuellen Auswirkungen der WEA zu bewerten. Neben den unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Boden, Flora und Fauna zu betrachten.

Für das Vorhaben ist nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern § 61 Abs. 1 Nr. 3 c) ab einer Höhe über 10 m eine Baugenehmigung erforderlich.

Genehmigungsbedürftig sind Windkraftanlagen „mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern“ auch nach Anlage 1 der vierten Bundesimmissionsschutzverordnung Nr. 1.6 (BImSchV). Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wird Bestandteil der Unterlagen für die Immissionsschutzrechtliche Prüfung. Die Genehmigung nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist möglich, sofern die WEA in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet errichtet und betrieben wird und sowie sich das Gebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark befindet. Voraussetzung ist, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde.

Mit der Errichtung der WEA entstehen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere das Wert- und Funktionselement „Landschaft/Landschaftsbild“.

Der Verursacher des Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgrundsatz) sowie unvermeidbare Eingriffe durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wieder auszugleichen. Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in **gleichartiger** Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in den betroffenen Naturraum in **gleichwertiger** Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die *Windpark Wittenhagen GmbH* beauftragte die Firma *Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung* mit der Erstellung des LBP.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG und die daraus resultierende modifizierte Artenschutzprüfung werden in diesem Dokument entsprechend dem in Tab. 1 dargestellten Schema abprüft:

Tab. 1: Ablaufschema Errichtung WEA gem. § 6 WindBG:

Ja	**Windenergiegebiet (§ 2 Nr. 1 WindBG), s. Pkt. 3.1**	Nein
-	Vorranggebiet (RREP)	**X**
X	Eignungsgebiet (RREP)	**-**
-	Sondergebiet (Flächennutzungsplan)	**X**
-	Sondergebiet (Bebauungsplan)	**X**
	Vorliegende Umweltprüfung, s. Pkt. 3.2	
X	§ 8 ROG	**-**
-	§ 2 Abs. 4 BauGB	**X**
	Lage des Windenergiegebietes, s. Pkt. 3.3	
X	Außerhalb von Natura 2000- Gebiet	**-**
X	Außerhalb von Naturschutzgebiet	**-**
X	Außerhalb von Nationalpark	**-**
	Datengrundlage, s. Pkt 4	
X	Max. 5 Jahre alt (bei Genehmigungsbescheid)	**-**
X	Ausreichende räumliche Genauigkeit	**-**
	Geeignete, verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, s. Pkt. 6	
X	Fledermäuse, pauschale Nachtabschaltung, Anpassung nach Höhenmonitoring	**-**
	Schutzmaßnahmen für Vögel (Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG)	
-	• Micro-Siting	**X**
-	• Antikollisionssystem	**X**
-	• Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	**X**
-	• Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	**X**
-	• Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	**X**
-	• Phänologiebedingte Abschaltung	**X**
X	Andere (zur Gewährleistung von. § 44 Abs. 1 BNatSchG)	-
	Zahlung Artenhilfsprogramm BfN (§ 45d Abs. 1 BNatSchG), s. Pkt. 7	
-	Bei Umsetzung von Maßnahmen mit Abregelung der WEA oder Kosten > 17.000 € pro MW: jährlich 450 € pro MW und Betriebsjahr, ansonsten 3.000 € pro MW und Betriebsjahr	**X**
	Verfahrenserleichterung (§ 6 WindBG),s. Pkt. 8	
X	Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt	**-**
X	Artenschutzrechtliche Prüfung entfällt	**-**

2 Vorhabenbeschreibung

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer WEA des Typs Nordex N-149/5.X mit einer Gesamthöhe von 238,55 m (s. Abb. 1). Die Nabenhöhe der WEA beträgt 164 m. Der Rotor weist einen Durchmesser von 149,1 m auf. Die Nennleistung der WEA Nr. 10 beträgt 5,7 MW.

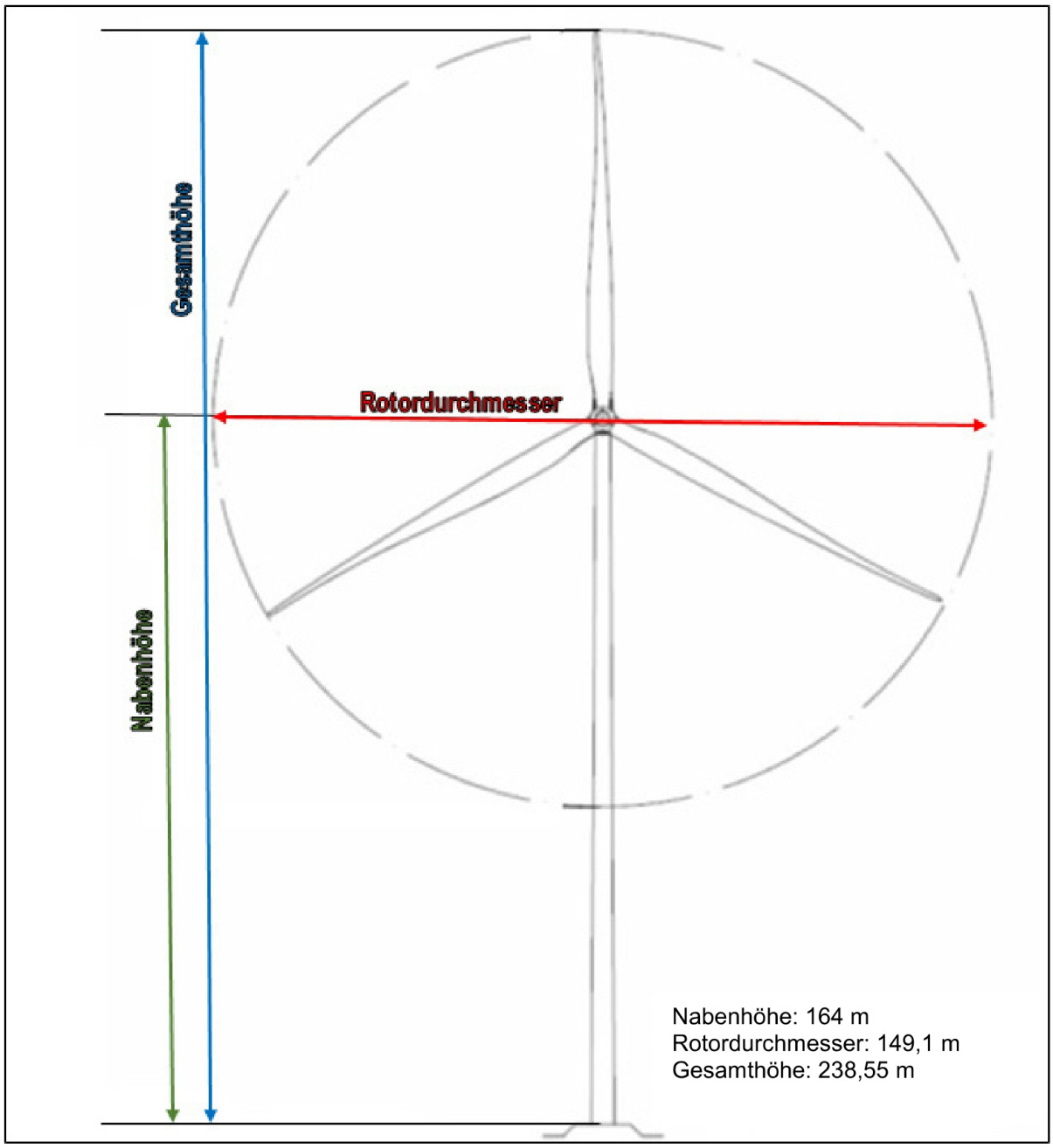


Abb. 1: Schematische Darstellungen der WEA.

Die dauerhafte Erschließung des WEA-Standortes erfolgt von Süden über eine geplante Zuwegung zur genehmigten WEA Nr. 7r im Windpark Papenhagen (s. Anhang 2). Es ist lediglich eine neue Zuwegung auf einer Länge von 70 m herzustellen, die im späteren Verlauf nach Inbetriebnahme für den Service an der WEA genutzt wird.

Für den Baustellen- und Anlieferungsverkehr wird temporär eine Baustraße von der östlich gelegenen B 194 angelegt, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurückgebaut wird.

Für den Transport der WEA ist ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von 6 m und einer Breite von 5,80 m zu gewährleisten.

Die mit einer Nutzbreite von 4 m zu bauende Zuwegung wird unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse in Schotterbauweise angelegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten bleibt der Weg für Kontroll- und Wartungsarbeiten bestehen und ist auch für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar.

Für die WEA ist eine Kranstellfläche in einer Größe von 1.575 m² in Schotterbauweise anzulegen und seitlich dazu eine Montagefläche. Die Kranstellflächen bleiben auch bei Betrieb der WEA bestehen um mögliche Reparaturen und Wartungen zu gewährleisten. Die Montageflächen werden nach Errichtung der WEA zurückgebaut und wieder in ihren ursprünglichen Zustand überführt.

Das kreisrunde Fundament des Turms der WEA Nr. 10 hat einen Durchmesser von maximal 24 m. Durch die Herstellung des Fundamentes der WEA Nr. 10 wird eine dauerhafte Vollversiegelung von 452 m² eintreten.

Die geplante WEA befindet sich auf einem Ackerstandort. Der entnommene Boden wird getrennt nach Bodenschichten in Mieten im Umfeld zwischengelagert und nach Fertigstellung des Fundaments für die Überdeckung wieder eingebracht. Der überschüssige Boden wird fachgerecht entsorgt beziehungsweise wird der Mutterboden im Umfeld verteilt, oder er wird Interessenten, vor allem aus der Landwirtschaft, zur weiteren Verwendung angeboten.

Die hier beantragte WEA Nr. 10 wird voraussichtlich in vier bis sechs Monaten errichtet. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme soll die WEA für mindestens 20 Jahre betrieben werden. Während dieser Zeit wird die WEA regelmäßig gewartet. Für die Wartung ist in der Regel nur ein Serviceteam mit einem Fahrzeug nötig. Das Verkehrsaufkommen bleibt deutlich unter dem der Landwirtschaft.

Nach der Betriebseinstellung wird die geplante WEA einschließlich der Stellfläche und des Fundamentes zurückgebaut. Dies trifft auch für die zusätzlich errichteten Zuwegungen zu, soweit diese nicht durch den ansässigen Landwirtschaftsbetrieb mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers weiterhin genutzt werden.

Gehölzrodungen können durch das Bauvorhaben vollständig vermieden werden.

3 Lage der Windenergieanlage und Schutzgebiete

3.1 Lage der Windenergieanlage

Der Standort der geplanten WEA Nr. 10 befindet sich westlich der Bundesstraße B 194 zwischen den Ortschaften Schönenwalde und Ungnade, nördlich von Grimmen im Landkreis Vorpommern-Rügen (s. Abb. 2). Die Bundesstraße B 194 wird von einer Allee begleitet. Die Kronhorster Trebel verläuft südlich des geplanten WEA-Standortes. Die Ackerflächen werden von Entwässerungsgräben durchzogen. Bei den Böden handelt es sich um Lehme/Tieflehme, die grundwasserbestimmt und/oder staunass sind (LUNG 2025).

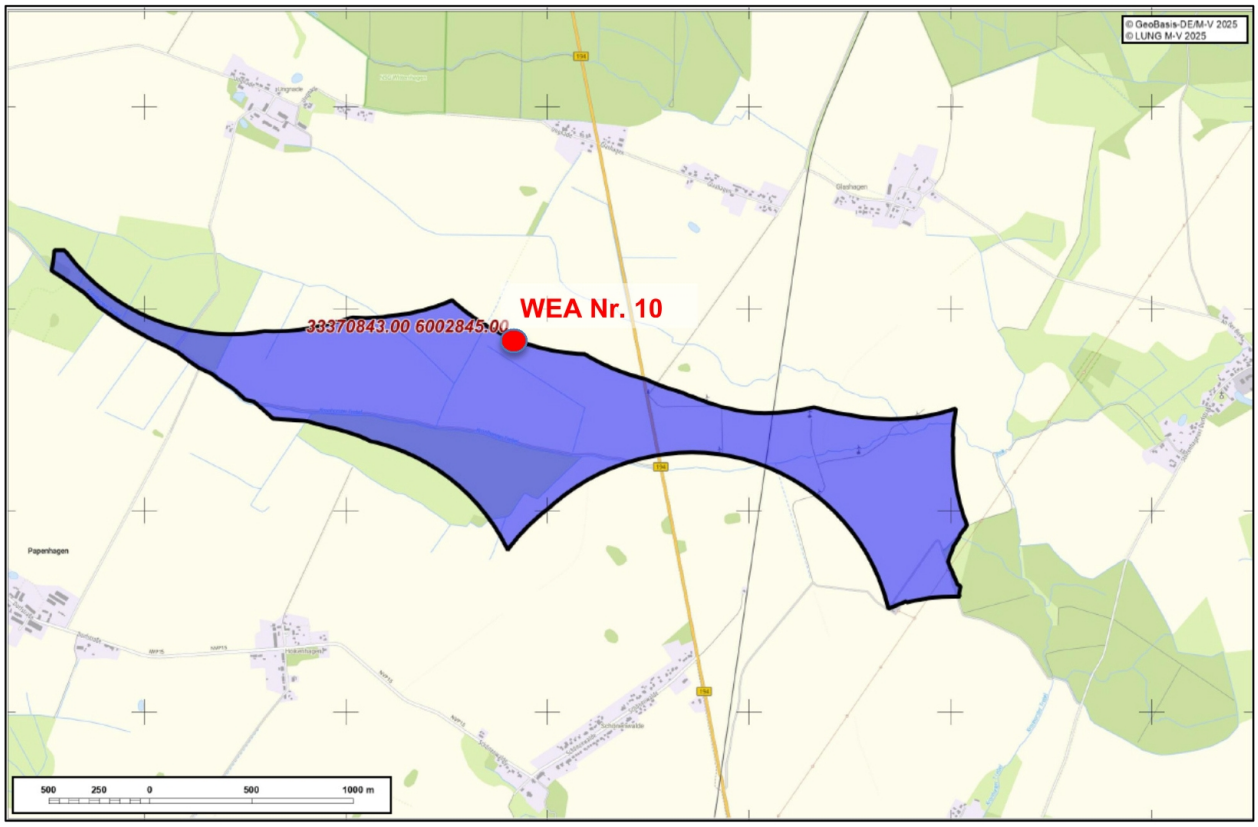


Abb. 2: Lage des Windeignungsgebietes „4/2015 Papenhagen“ mit dem Standort der geplanten WEA Nr. 10.

Das Gebiet in dem die WEA Nr. 10 errichtet werden soll, wurde mit der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) vom Dezember 2022 als Windeignungsgebiet „4/2015 Papenhagen“ festgesetzt (REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2022a).

3.2 Vorliegende Umweltprüfung

Zur zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) vom Dezember 2022 wurde ein Umweltbericht erstellt. Dabei wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen abgeprüft (REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2022b).

Tab. 2: Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen auf die Schutzgüter (Regionaler Planungsverband Vorpommern 2022b).

B.6.2.2.4 WEG Nr. 4/2015 Papenhagen

Schutzgut	Eigenschaften, Merkmale, Besonderheiten	Erheblichkeit
Mensch und menschliche Gesundheit:	Berücksichtigung der Abstandskriterien	keine erheblichen Umweltwirkungen
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:	einzelne Gehölzbereiche, zahlreiche geschützte Biotope (Kleingewässer, Feldhecken, Feldgehölze, naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder), linienhafte Gehölze, Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Verdacht auf Schreiadlerhorst, ggf. Nutzung als Nahrungsfläche	Vertiefte Prüfung auf Fledermäuse und avifaunistische Untersuchungen, insbes. Schreiadler
Boden:	tlw. Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne tlw. Sand in/ unter Grundmoräne	keine erheblichen Umweltwirkungen
Wasser:	Oberflächenwasser: Gräben Grundwasser: Grundwasserflurabstand > 5-10 m	keine erheblichen Umweltwirkungen
Landschaft:	Landschaftszone: Vorpommersches Flachland Landschaftsbildpotential: „gering bis mittel“	keine erheblichen Umweltwirkungen
Kultur- und Sachgüter:	Groß Lehmkenhagen: Gutshaus mit Park, Stoltenhagen: Wohnhaus sowie Kirche mit Friedhof, Glashagen: Gutshaus	keine erheblichen Umweltwirkungen

3.3 Bestehende Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Der Standort der geplanten WEA Nr. 10 liegt außerhalb von nach nationalem Recht ausgewiesenen Schutzgebieten. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) ist **„*Wittenhagen*“** und befindet sich ca. 1,2 km nordwestlich der WEA Nr. 10. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist das **„*Trebeltal*“** in ca. 3,7 km Entfernung südlich der WEA Nr. 10.

Der Standort der geplanten WEA Nr. 10 liegt außerhalb von nach internationalem Recht ausgewiesenen Schutzgebieten (s. Abb. 3).

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines **Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)** oder eines **Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA)** zu überprüfen. Diese Prüfung schließt die Frage ein, ob das Projekt überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erheblich zu beeinträchtigen.

Maßgebliche Bestandteile sind nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) in **SPA** definiert als:

- die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL und
- deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z. B. Nahrungs- und Schlafplätze).

In der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern **(Natura 2000-LVO M-V)** vom 12.07.2011, werden die maßgeblichen Bestandteile und Lebensraumelemente für die einzelnen Arten der SPA in Mecklenburg-Vorpommern genannt.
Das nächstgelegene **Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „*Nordvorpommersche Waldlandschaft*“** (DE 1743-401) befindet sich nordwestlich der geplanten WEA in einem Mindestabstand von 8,3 km. Aufgrund der großen Entfernung und weil keine Ausschluss- und Prüfbereiche von planungsrelevanten Vögeln berührt werden, ist von keinen Beeinträchtigungen für das VSG auszugehen.

Südwestlich, nördlich und nordöstlich der WEA erstreckt sich das **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „*Nordvorpommersche Waldlandschaft*“** (DE 1743-301) in einem Mindestabstand von 1,1 km zur WEA Nr. 10.

Südlich in einem Mindestabstand von 4 km zur WEA Nr. 10 befindet sich das **GGB „*Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen*“** (DE 1941-301), s. Abb. 3.

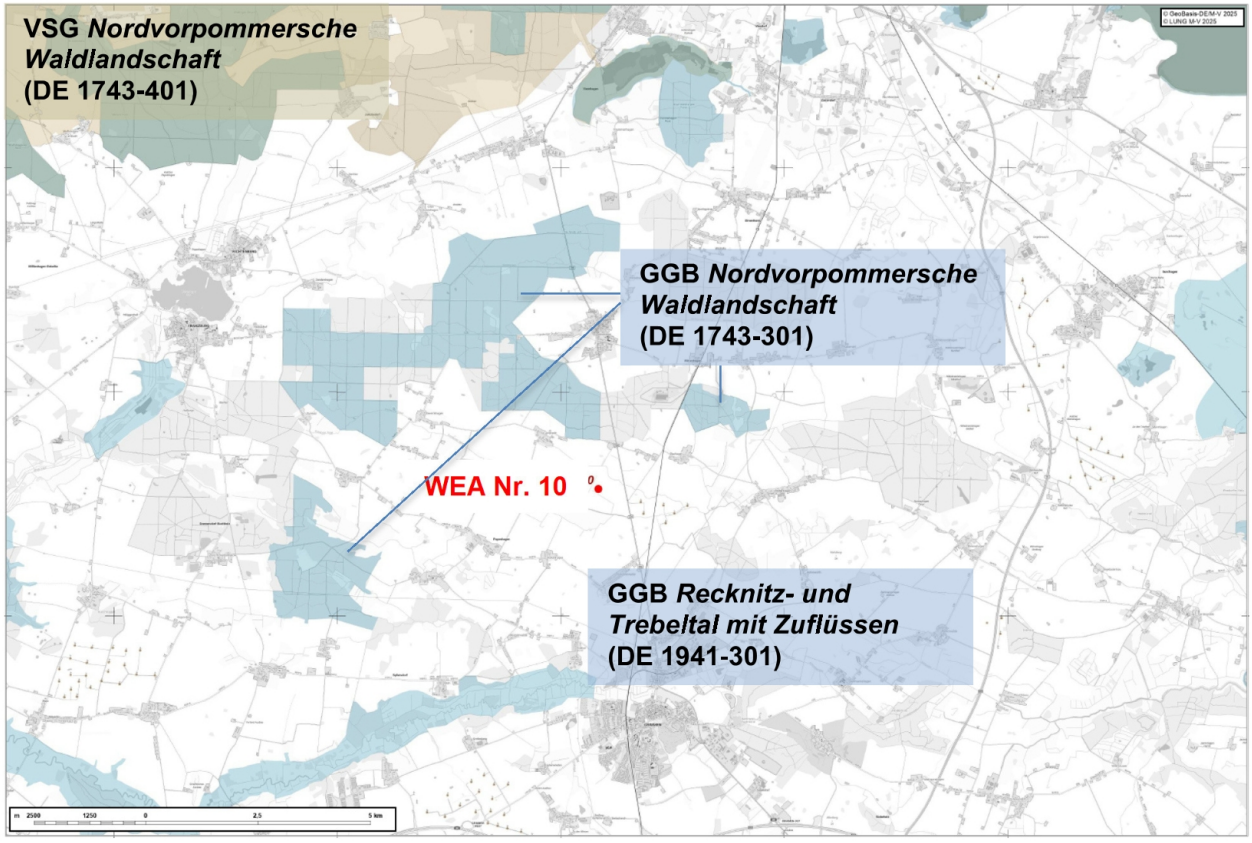


Abb. 3: Standort der geplanten WEA Nr. 10 und die NATURA 2000-Gebietskulisse (Quelle: Geoportal M-V 2025).

Für die genannten GGB sind in der Natura 2000-LVO M-V als maßgebliche Bestandteile überwiegend Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mit (semi-) aquatischer Lebensweise aufgeführt. Beeinträchtigungen dieser Arten können durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden, da weder die Lebensräume selbst noch potentielle Wanderkorridore zwischen den Lebensräumen beeinträchtigt werden. Für die genannten GGB werden darüber hinaus die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Teichfledermaus (*Myotis dasycnenne*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*) genannt.

Laut LUNG (2016b) ist bei der Teich- und Mopsfledermaus von keinem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Eremiten verweilen größtenteils innerhalb des Brutbaumes. Beim Verlassen des Larvenbaumes werden in der Regel Flugstrecken von wenigen hundert Metern zurückgelegt (BFN 2025). Beeinträchtigungen können demzufolge auch für diese Arten ausgeschlossen werden.

3.4 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V

Es befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotoptypen im Umfeld mit einem Radius von 174,55 m (100 m plus Rotorradius von 74,55 m) des geplanten WEA-Standortes (s. Abb. 4). Gehölzfällungen sind mit dem Bauvorhaben nicht verbunden.

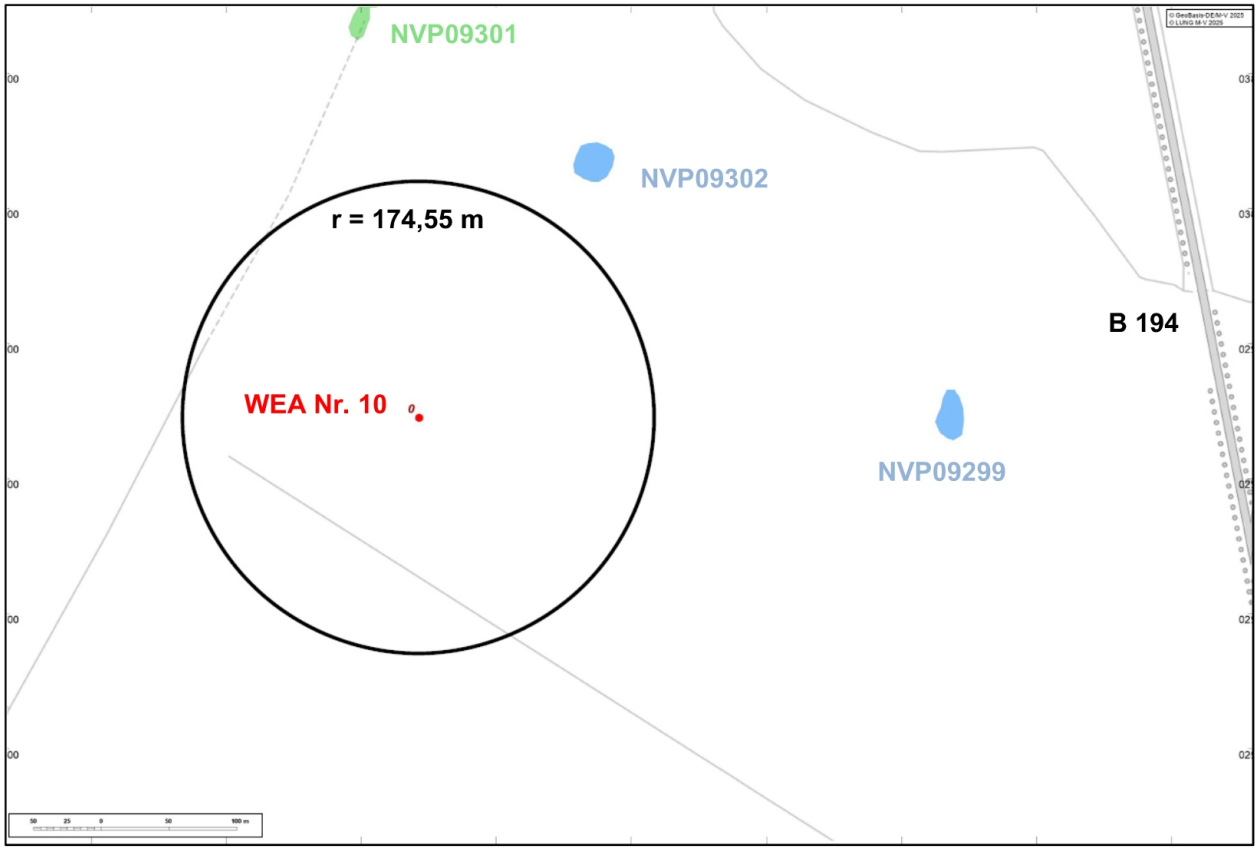


Abb. 4: Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope im 174,55 m Umfeld der geplanten WEA Nr. 10 (Quelle: GAIA M-V 2025).

3.5 Naturräumliche Situation

Der Standort der geplanten WEA Nr. 10 befindet sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ und dort in der Großlandschaft „Vorpommersche Lehmplatten“ und der Landschaftseinheit „Lehmplatten nördlich der Peene“ (LUNG 2025).

Die nähere Umgebung des geplanten WEA-Standortes ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einzelne lineare und flächige Gehölzelementen gegliedert.

4 Datengrundlage

Zu den Brutvorkommen der Arten Weiß- und Schwarzstorch, Fisch-, See- und Schreiadler, Wiesenweihe sowie Wanderfalke liegen aktuelle Daten des LUNG (2024) vor. Zum Weißstorch wurden weiterhin die Daten der Weißstorch-Erfassung (NABU 2025) ausgewertet.

Weiterhin liegen Daten zu Großvögeln vor, die im Rahmen der Kartierungen für die WEA Nr. 8 und 9 südöstlich der geplanten WEA Nr. 10 erhoben wurden (KRIEDEMANN 2022). Im Jahre 2021 wurden zuvor kartierte Horste innerhalb der artspezifischen Wertungsgrenzen nach SÜDBECK et al. (2005) zwischen Mitte April und Anfang Juli auf das tatsächliche Vorkommen von brütenden Vögeln kontrolliert.

5 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

5.1 Relevanzprüfung kollisionsgefährdete Vogelarten

In der nachfolgenden Tab. 3 werden die in Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten auf ihre Vorkommen innerhalb der anzuwendenden Prüfbereiche abgeprüft.

Tab. 3: Relevanzprüfung der nach Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.

Art	Nah-bereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Vorkommen und Einschätzung
Seeadler *Haliaeetus albicilla*	500	2.000	5.000	Vorkommen im MTBQ 1744-3, 1844-2 und 1843-4. Abstand mind. 4 km zum Brutplatz (erweiterten Prüfbereich)
Fischadler *Pandion haliaetus*	500	1.000	3.000	Kein Vorkommen im 3 km Umkreis
Schreiadler *Clanga pomarina*	1.500	3.000	5.000	Vorkommen im MTBQ 1843-4, Abstand mind. 4 km zum Brutwald (erweiterten Prüfbereich)
Steinadler *Aquila chrysaetos*	1.000	3.000	5.000	Kein Verbreitungsgebiet in M-V
Wiesenweihe[1)] *Circus pygargus*	400	500	2.500	Nicht kollisionsgefährdet, kein Vorkommen im 2,5 km Umkreis
Kornweihe *Circus cyaneus*	400	500	2.500	Kein Vorkommen im 2,5 km Umkreis
Rohrweihe[1)] *Circus aeruginosus*	400	500	2.500	Nicht kollisionsgefährdet
Rotmilan *Milvus milvus*	500	1.200	3.500	2021: zwei BP im erweiterten Prüfbereich ([redacted])
Schwarzmilan *Milvus migrans*	500	1.000	2.500	Kein Vorkommen im 2,5 km Umkreis
Wanderfalke *Falco peregrinus*	500	1.000	2.500	Kein Vorkommen im 2,5 km Umkreis
Baumfalke *Falco subbuteo*	350	450	2.000	Keine Vorkommen im 2 km Umkreis
Wespenbussard *Pernis apivorus*	500	1.000	2.000	Keine Vorkommen im 2 km Umkreis
Weißstorch *Ciconia ciconia*	500	1.000	2.000	Kein Vorkommen im 2 km Umkreis
Sumpfohreule *Asio flammeus*	500	1.000	2.500	Kein Vorkommen im 2,5 km Umkreis
Uhu[1)] *Bubo bubo*	500	1.000	2.500	Nicht kollisionsgefährdet, im Nahbereich kein geeignetes Bruthabitat.

1) Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.
Der Abstand der Rotorspitzen bei der geplanten WEA zum Boden beträgt deutlich über 50 m (Nabenhöhe 164 m abzüglich Rotorradius 74,55 m = 89,5 m).

Bei den Brutvogelarten Seeadler, Schreiadler und Rotmilan liegen die zur geplanten WEA Nr. 10 nächstgelegenen Horste im erweiterten Prüfbereich. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabenstandortes und der Lagebeziehung zu den Horsten innerhalb des erweiterten Prüfbereiches, ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko nach § 45b Abs. 4 BNatSchG vorliegt. Aufgrund dessen sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Für die weiteren Arten sind keine Vorkommen in den Prüfbereichen bekannt, bzw. aufgrund des großen Abstandes der Rotorspitzen zum Boden sind Uhu, Rohr- und Wiesenweihe nicht kollisionsgefährdet.

5.2 Weitere störungs- und schädigungsempfindliche Arten

Nach Auswertung der aktuellen Daten des LUNG (2024) zu den Vorkommen von Großvögeln sind im Umkreis von 7 km um die geplante WEA keine Brutvorkommen des Schwarzstorchs bekannt.

Potenzielle Bruthabitate der Arten Kranich, Wachtelkönig, Nachtschwalbe sowie Rohrdommel und Zwergdommel sind im 500 m Umfeld der geplanten WEA nicht vorhanden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

Brutkolonien von Möwen, Seeschwalben, Graureihern oder Kormoranen wurden weder kartiert noch liegen Hinweise auf relevante Brutvorkommen im 1.000 m Umfeld der geplanten WEA vor. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

Ein Schwerpunktgebiet von bedrohten, störungssensiblen Vogelarten (Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kampfläufer und Alpenstrandläufer) ist im 1.000 m Umfeld um die geplanten WEA ebenfalls nicht bekannt.

Beeinträchtigungen der gehölzbrütenden Vogelarten können ausgeschlossen werden, da mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA Nr. 10 keine Gehölze als Brutstandorte beeinträchtigt werden.

6 Geeignete, verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen

6.1 Bodenbrütende Vogelarten

Die Tötung oder Verletzung von Individuen in ihren unterschiedlichen Entwicklungsphasen kann eintreten, wenn Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten durchgeführt werden. Außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Arten ist mit den Erd- und Wegebaumaßnahmen kein Gefährdungspotenzial gegeben.

$V_{AFB}1$: Schutz von Bodenbrütern durch zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen.

Maßnahmenblatt			
Projekt: **Errichtung und Betrieb einer WEA (WEA Nr. 10) des Typs Nordex N-149/5.X bei Papenhagen**			***Maßnahmen-Nr.*** **$V_{AFB}1$**
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG			
Beschreibung:	Gefährdung von Bodenbrütern durch Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten oder Tötung von Tieren.		
Umfang:	Bau und Befahren von Zuwegung und Stellflächen, Aushub von Fundamentgrube etc.		
MAßNAHME:	**Schutz von Bodenbrütern bei Baumaßnahmen**		
MAßNAHMENBESCHREIBUNG			
Lage der Maßnahme:	Die Maßnahme bezieht sich auf die Erd- und Wegebauarbeiten für die WEA Nr. 10.		
Ausgangszustand:	Acker		
Beschreibung der Maßnahme:			
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Bodenbrütern (v. a. Nestlingen) in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August zu verhindern, sind die Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchzuführen.			
Um innerhalb der Brutzeit Baumaßnahmen durchführen zu können, müssen die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vor dem 1. März vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Warnband rot/weiß (Flatterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden in möglichst engem Raster mindestens 1 m lange Pflöcke aufgestellt, die mit einem Warnband (rot/weiß) zu versehen sind. Somit kann, aufgrund der Baufeldfreimachung vor Brutbeginn, eine Beeinträchtigung der Bodenbrüter vermieden werden.			
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT			
Zeitpunkt der Durchführung	☒ vor Baubeginn	☐ mit Baubeginn	☐ mit Bauabschluss
Beeinträchtigung	☒ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ ersetzbar	☐ vermindert ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter	Jetziger Eigentümer:		
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich	Künftiger Eigentümer:		
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung ☐ Zustimmungserklärung	Künftige Unterhaltung:		

6.2 Fledermäuse

Der Standort der geplanten WEA 10 befindet sich nicht im Umfeld von potentiell bedeutenden Fledermauslebensräumen. Im 250 m Umfeld der WEA Nr. 10 befinden sich großflächige Ackerflächen ohne Gehölzstrukturen, die nicht als bedeutende Fledermauslebensräume anzusehen sind. Demzufolge ist am geplanten Standort von keinem erhöhten Kollisionsrisiko für residente Fledermäuse auszugehen. Jedoch sind wandernde (migrierende) Fledermäuse nicht ausgeschlossen, so dass bei der Inbetriebnahme der WEA pauschale Abschaltzeiten in der Zeit vom 10. Juli. bis 30. September notwendig werden.

$V_{AFB}2$: Pauschale Abschaltzeiten zum Schutz von migrierenden Fledermausarten.

Maßnahmenblatt			
Projekt: **Errichtung und Betrieb einer WEA (WEA Nr. 10) des Typs Nordex N-149/5.X bei Papenhagen**			***Maßnahmen-Nr.*** **$V_{AFB}2$**
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG			
Beschreibung:	Pauschale Abschaltzeiten im ersten Betriebsjahr und Möglichkeit der Ermittlung des Konfliktrisikos von Fledermauskollisionen durch Höhenmonitoring im 1. und 2. Betriebsjahr		
Umfang:	Möglicher Konflikt durch Kollision von migrierenden Fledermausarten mit dem Rotor der WEA		
MAßNAHME:	**Abschaltzeiten nach witterungsbedingten Parametern sowie Installation einer Horchbox und anschließendes Höhenmonitoring**		
MAßNAHMENBESCHREIBUNG			
Lage der Maßnahme:	Abschaltzeiten nach witterungsbedingten Parametern der WEA bei der Inbetriebnahme notwendig. Zusätzlich kann eine Horchbox an der WEA installiert werden.		
Beschreibung der Maßnahme:			
Der Standort der geplanten WEA Nr. 10 befindet sich nicht im Umfeld (< 250 m) von potenziell bedeutenden Fledermauslebensräumen. Am Standort sind jedoch migrierende Fledermäuse potenziell möglich. Nach Inbetriebnahme wird daher auch an diesem Standort eine Abschaltung während der Zeit vom 10.07. bis 30.09. eines Jahres festgelegt.			
Die Abschaltzeiten sind in dieser Zeit eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang umzusetzen und richten sich nach folgenden Parametern (in Gondelhöhe), welche gleichzeitig zutreffen müssen:			
Parameter Windgeschwindigkeit: Anlagenstopp bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s. Parameter Niederschlag: Anlagenstopp nur in Nächten mit Niederschlag < 2 mm/h.			
Zusätzlich zu den pauschalen Abschaltzeiten kann in den ersten beiden Betriebsjahren vom 01. April bis 31. Oktober ein **akustisches Höhenmonitoring** durchgeführt werden. Zwischen 7:00 Uhr morgens und 13:00 nachmittags sind keine Aufzeichnungen erforderlich. Im Ergebnis des Monitorings sind die Abschaltzeiten entsprechend den Kriterien nach der Häufigkeit der Rufaufzeichnung in Minutenintervallen entsprechend der Vorgaben des Kap. 3.1.3 der AAB (LUNG 2016b) anzupassen, ggf. ist eine Anpassung der Abschaltzeiten ab dem zweiten oder dritten Betriebsjahr möglich.			
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT			
	☐ vor Baubeginn	☐ mit Baubeginn	☒ mit Bauabschluss

Beeinträchtigung	☒vermieden ☐ vermindert ☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ ersetzbar ☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar		
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☒ Flächen Dritter		Jetziger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich		Künftiger Eigentümer:	
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung ☐ Zustimmungserklärung		Künftige Unterhaltung:	

6.3 Amphibien und Reptilien

Die geplante WEA Nr. 10 wird auf einer intensiv genutzten Ackerfläche errichtet. Ca. 100 m südlich der WEA verläuft ein Entwässerungsgraben. Weitere Gewässer sind Im 200 m Umfeld der WEA nicht vorhanden. Im Entwässerungsgraben werden keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten erwartet, da dieses Biotop kein geeigneter Lebensraum für diese Arten darstellt.

Vorkommen von Reptilienarten werden im Umfeld der geplanten WEA Nr. 10 ausgeschlossen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen von für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten kann somit ausgeschlossen werden.

7 Zahlung Artenhilfsprogramm BfN (§ 45d Abs. 1 BNatSchG)

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Liegen vollständige Daten zu den Artenvorkommen vor und ist auf dieser Grundlage kein Verstoß sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten oder können alle zu erwartenden Verstöße durch Minderungsmaßnahmen hinreichend verringert werden, ist keine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen (BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2023).

Eine Zahlung in das Artenhilfsprogramm ist bei der beantragten WEA nicht zu leisten, da geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden können und vollständige Daten zu den Artenvorkommen vorliegen.

8 Verfahrenserleichterung (§ 6 WindBG)

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVPG durchzuführen.

Weiterhin ist **keine artenschutzrechtliche Prüfung** nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können (BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2023).

9 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

9.1 Landschaftsbild

Die Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes richtet sich seit dem 17.03.2025 nach dem *Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg*-Vorpommern *zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen „Kompensationserlass Windenergie MV*“ (LM 2025a).

Dieser sieht vor, dass ein Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und anderen turm- und mastenartigen Anlagen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Kompensationsmaßnahmen) kompensiert werden soll. Ist dies nicht möglich, ist eine Zahlung des Ersatzgeldes möglich.

Nach diesem Erlass sind die Landschaftsbildräume (LB) entsprechend der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale – Teilbereich Landschaftsbild (IWU 1995) als Bewertungsgrundlage heranzuziehen.

Die Bemessung der Kompensationshöhe in Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) richtet sich nach dem *Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und* mastenartige *Anlagen* (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV) vom 27.03.2025 (LM 2025b).

Maßgeblich sind die Wertstufen der LB in einem Umkreis des fünfzehnfachen der WEA-Gesamthöhe. Für jeden LB innerhalb dieser visuellen Wirkzone ist ein Landschaftsbildwert (LBW) entsprechend der Methodik festgesetzt. Bei der Festsetzung des Landschaftsbildwertes werden örtliche Vorbelastungen ab 25 m Höhe im Bemessungskreis des Neubaus bzw. im Bemessungskreis einer zu ersetzenden Bestandsanlage anhand des Flächenanteils der Überlagerung der Bemessungskreise berücksichtigt. Der reduzierte Wert ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der vorbelasteten Flächen im Verhältnis zur maximalen Reduzierung von 30 für die Wertstufen 0 bis 3 bzw. 15 für die Wertstufe 4, s. Tab. 4.

Die zu berücksichtigende landschaftsbildwirksame Höhe beträgt bei der geplanten WEA Nr. 10 238,55 m. Es ergibt sich eine Wirkzone mit einem Radius von rund 3.578 m (238,55 m x 15 = 3.578,25).

Tab. 4: Wertstufen der Landschaftsbildräume und deren Zahlungswert.

	Landschaftsbildwert normal	Reduzierter Wert aufgrund von Vorbelastung
Anteil Wertstufe 0 (urbaner Bereich)	150	min 120
Anteil Wertstufe 1	200	min 170
Anteil Wertstufe 2	250	min 220
Anteil Wertstufe 3	300	min 270
Anteil Wertstufe 4	350	min 335

Als einheitlicher und flächendeckend für das gesamte Land verfügbarer Bewertungsmaßstab für das Landschaftsbild wird die Landschaftsbildpotenzialanalyse (lWU 1995) zur Ermittlung der Eingriffsempfindlichkeit zugrunde gelegt. Die Bewertung der Schutzwürdigkeit der Landschaftsbildräume wurde hierbei über die Faktoren **Vielfalt**, **Naturnähe** und **Schönheit** als lokaler Wert und **Eigenart** als repräsentativer Wert ermittelt.

Entsprechend der Landschaftsbildpotenzialanalyse (lWU 1995) liegt der Standort der geplanten WEA Nr. 10 m Landschaftsbildraum LB 1 *Ackerfläche Papenhagen-Stoltenhagen-Bremerhagen* (III 6 - 18) mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit.

Maßgeblich für die Flächenermittlung ist die Schutzwürdigkeit der Landschaftsbildräume (LB) nach der Landschaftsbildbewertung, s. Anhang 1.

Die zu berücksichtigende landschaftsbildwirksame Höhe beträgt bei der geplanten WEA Nr. 10 238,55 m. Es ergibt sich eine Wirkzone mit einem Radius von 3.578,25 m (238,55 m x 15).

Zur Berechnung der Höhe des Kompensationsbedarfs je Wertstufe werden folgende Faktoren zugrunde gelegt:

- Flächenanteil (FA) [%]
- sichtverstellende Landnutzungsform (sLF) [%]
- Gesamthöhe [m]
- Landschaftsbildwert (LBW)
- Faktor für Konstruktionsmerkmale (FKM)

Kompensationsbedarf = (FA – sLF) x Gesamthöhe x LBW x FKM

Der Faktor für Konstruktionsmerkmale ist bei WEA i. d. R. 1,0. Bei einer dauerhaften Befeuerung und bei Stahlgittermasten beträgt der Zuschlag jeweils 0,2.

Erstelldatum: 12.08.2025 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b6

Tab. 5: Ermittlung der Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) für das „Landschaftsbild“ zur Neuanlage der WEA Nr. 10.

	Flächenanteil (FA) [%]	sLF [%]	FA betroffen [%]	Gesamthöhe [m]	FA Vorbelastung [%]	LBW normal	LBW reduziert	LBW Bilanz	FKM	Kompensationsanteil [m² KFÄ]
Urbaner Bereich	0,72	0,72	0,00	238,5	100	150	**120**	120	1,0	0
Anteil Wertstufe 1	82,82	2,75	80,07	238,5	99,3	200	**170**	170	1,0	32.504,5
Anteil Wertstufe 2	0,00	0,00	0,00	238,5	0	250	250	250	1,0	0
Anteil Wertstufe 3	16,46	14,98	1,48	238,5	97,9	300	**271**	271	1,0	955,3
Anteil Wertstufe 4	0,00	0,00	0,00	238,5	0	350	350	350	1,0	0
Summe							**KFÄ Neuanlage WEA Nr. 10:**			**33.459,8**

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von 3,346 ha (33.460 m²).

9.2 Boden und Biotope

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses wird nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung - HzE“ (LM 2018) vorgenommen.

Die Tab. 6 gibt einen Überblick auf die beanspruchten und die im Umfeld der geplanten WEA Nr. 10 vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen (s. Anhang 2).

Den beanspruchten Biotoptypen wird eine naturschutzfachliche Wertstufe zugeordnet, die über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (RIECKEN et al. 2006) bestimmt wird. Jeder Wertstufe ist ein Biotopwert (s. Tab. 7) zugeordnet, der die beste Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps repräsentiert.

Tab. 6: Biotop- und Nutzungstypen mit Bewertung und Schutzstatus.

Code	Biotoptyp	Regene-rations-fähigkeit [1)]	Gefährdung [2)]	Schutz-status	Naturschutz-fachliche Wertstufe [3)]
FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung	1	2	--	2
RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	2	1	--	2
ACL	Lehmacker	0	0	--	0
OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	0	0	--	0
OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	0	0	--	0

1) Regenerationsfähigkeit (RIECKEN et al. 2006): Stufe 0 = Einstufung nicht sinnvoll; Stufe 1 (bis 15 Jahre) = bedingt regenerierbar; Stufe 2 (15 - 150 Jahre) = schwer regenerierbar; Stufe 3 (> 150 Jahre) = kaum regenerierbar; Stufe 4 = nicht regenerierbar

2) Gefährdung nach der Roten Liste der Biotoptypen (RIECKEN et al. 2006): 1 = potentiell oder nicht gefährdet, 2 = gefährdet, 3 = stark gefährdet, 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht.

3) Die naturschutzfachliche Wertstufe der Biotoptypen in Mecklenburg-Vorpommern wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ (Reg.) und „Gefährdung“* (Gef.) in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (RIECKEN et al. 2006) bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung (LM 2018).

Tab. 7: Ermittlung des Biotopwertes.

Wertstufe	Mittlerer Biotopwert
0	1 – Versieglungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10

* Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist der Biotopwert in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen.

Die direkt durch den Bau beanspruchten Biotoptypen (Flächenversiegelung) sind in Tab. 8 dargestellt und der erforderliche Kompensationsbedarf wurde ermittelt. Als Korrekturfaktor wird der Lagefaktor berücksichtigt. Bei Störquellen mit einem Abstand zwischen 100 m und 625 m beträgt der Lagefaktor 1,0.

Bei Biotopen in der Nähe des Eingriffes kann es zu einer Funktionsbeeinträchtigung kommen. Im vorliegenden Fall sind keine mittelbaren Wirkungen durch die geplante WEA Nr. 10 in einer Wirkzone von 175 m (100 m + 74,55 m Rotorradius) anzunehmen, da keine gesetzlich geschützten Biotope oder Biotope ab einer Wertstufe von 3 innerhalb der Wirkzone vorkommen.

Eine zusätzliche Kompensationsverpflichtung entsteht wenn die genutzten Flächen dauerhaft versiegelt oder überbaut werden. Bei Teilversiegelung wird ein Zuschlag von 0,2 und bei Vollversiegelung ein Zuschlag von 0,5 veranschlagt (s. Tab. 9).

Die für den Bau benötigten Nebenflächen zur Boden- und Materiallagerung, werden nur befristet verändert und nach Abschluss der Bautätigkeit wieder zurückgebaut. Da die mit den Engriffen verbundenen Beeinträchtigungen nicht länger als fünf Jahre dauern, sind diese Eingriffe als nicht erheblich einzustufen, weshalb es hierbei keiner Berücksichtigung und gesonderter Bilanzierung bedarf.

Im vorliegenden Fall wird eine Fläche von 413 m² für die Zuwegung und 1.575 m² für die Stellfläche an der WEA Nr. 10 geschottert und als Teilversiegelung berücksichtigt. Für das Fundament der geplanten WEA Nr. 10 ist eine dauerhafte Vollversiegelung von 452 m² zu berücksichtigen. Insgesamt werden somit Biotope im Umfang von 2.440 m² beansprucht.

Tab. 8: Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (nach HzE - LM 2018).

Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps		x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
2.440	ACL		1		1,0		2.440
2.440							**2.440**

Tab. 9: Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Teil- / Vollversieglung bzw. Überbauung (nach HzE - LM 2018).

Zukünftige Teil- bzw. Vollversiegelte Fläche [m²]		x	Zuschlag für Teil- / Vollversiegelung bzw. Überbauung (0,2 / 0,5)	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil- / Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ]
452	Fundament		0,5		226
1.988	Zuwegung / Kranstellfläche		0,2		398
2.440					**624**

Aus den in den Tab. 8 und 9 berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Eingriffsflächenäquivalent für:

Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ], Tab. 8	2.440
Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen [m² EFÄ]	0
Teil- / Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ], Tab. 9	624
Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]	**3.064**

Es ergibt sich ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von 3.064 m² EFÄ (0,3064 ha EFÄ).

Eingriffsvermeidung und –minimierung

Die Vormontage- und Lagerflächen seitlich der Kranstellflächen werden nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut.

Zum Bau der Erschließungswege wird der Oberboden abgeschoben und seitlich auf den Nutzflächen verteilt.

Die vorhandene Wegedecke kann nach Beendigung der Bauphase durch Gräser und krautige Pionier- und Trittvegetation besiedelt werden. Ein dauerhaftes Freihalten der Wegedecke von Vegetation ist nicht vorgesehen.

9.3 Kompensationsbedarf

Insgesamt ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

Landschaftsbild	**33.460 m² EFÄ**
Boden/Biotope (Überbauung)	**3.064 m² EFÄ**
Summe	**36.524 m² EFÄ**

Zum Zeitpunkt der Erstellung des LBP waren Kompensationsmaßnahmen noch nicht abschließend geklärt.

Es wird eine Realkompensation vor Ort oder alternativ der Ausgleich über ein Ökokonto in der betreffenden Landschaftszone als Kompensationsmaßnahme realisiert.

10 Literatur, Internet, Gesetze und Verordnungen

10.1 Literatur und Internet

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2025): Artensteckbrief *Osmoderma eremita* – Eremit, https://www.bfn.de/artenportraits/osmoderma-eremita

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ & BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG. Stand: 19. Juli 2023.

GAIA M-V (2025): Geodatenviewer des GeoPortals Mecklenburg Vorpommerns. https://www.geoportal-mv.de/gaia/login.php.

I.L.N. - INGENIEURBÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND NATURSCHUTZ (1996): Gutachten zur Ausweisung von Eignungsräumen für Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen von Mecklenburg-Vorpommern. Teil 1: Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz – Darstellung des Konfliktpotentials aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege. – Studie im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern; Schwerin.

INGENIEURBÜRO WASSER UND UMWELT (IWU) (1995): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern, Studie im Auftrag des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern, unveröffentlicht; Schwerin.

LM - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE). Neufassung 2018.

KRIEDEMANN, ING.-BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Errichtung und Betrieb einer WEA Nr. 9 im Windpark Grimmen Nord (Landkreis Vorpommern-Rügen).

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E: (2007): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Endbericht, 316 S., Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.

LM - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT LÄNDLICHE RÄUME UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2025a): Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 17.03.2025.

LM - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT LÄNDLICHE RÄUME UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2025b): Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des

Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV) vom 27.03.2025.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Erste Fortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl.- Materialien zur Umwelt, Heft 2/2013.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für den Betrieb und die Errichtung von Windenergieanlagen – Teil Vögel. Stand 01.08.2016.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für den Betrieb und die Errichtung von Windenergieanlagen – Teil Fledermäuse. Stand 01.08.2016.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG – VORPOMMERN (2016c): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 8. November 2016. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2024): Geofachdaten der Abteilung Naturschutz und Großschutzgebiete. Schreiben vom 01.10.2024. Güstrow.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2025): http://www.umweltkarten.mv-regierung.de.

NABU - NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (2025): Weißstorch-Erfassung. https://www.weissstorcherfassung.de.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2022a): Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern - Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung. Stand: Dezember 2022.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2022b): Umweltbericht zur zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern - Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung. Stand: Dezember 2022.

RIECKEN, U., FINK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite Fortgeschriebene Fassung 2006. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 34: 318 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell. 753 S.

10.2 Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58).

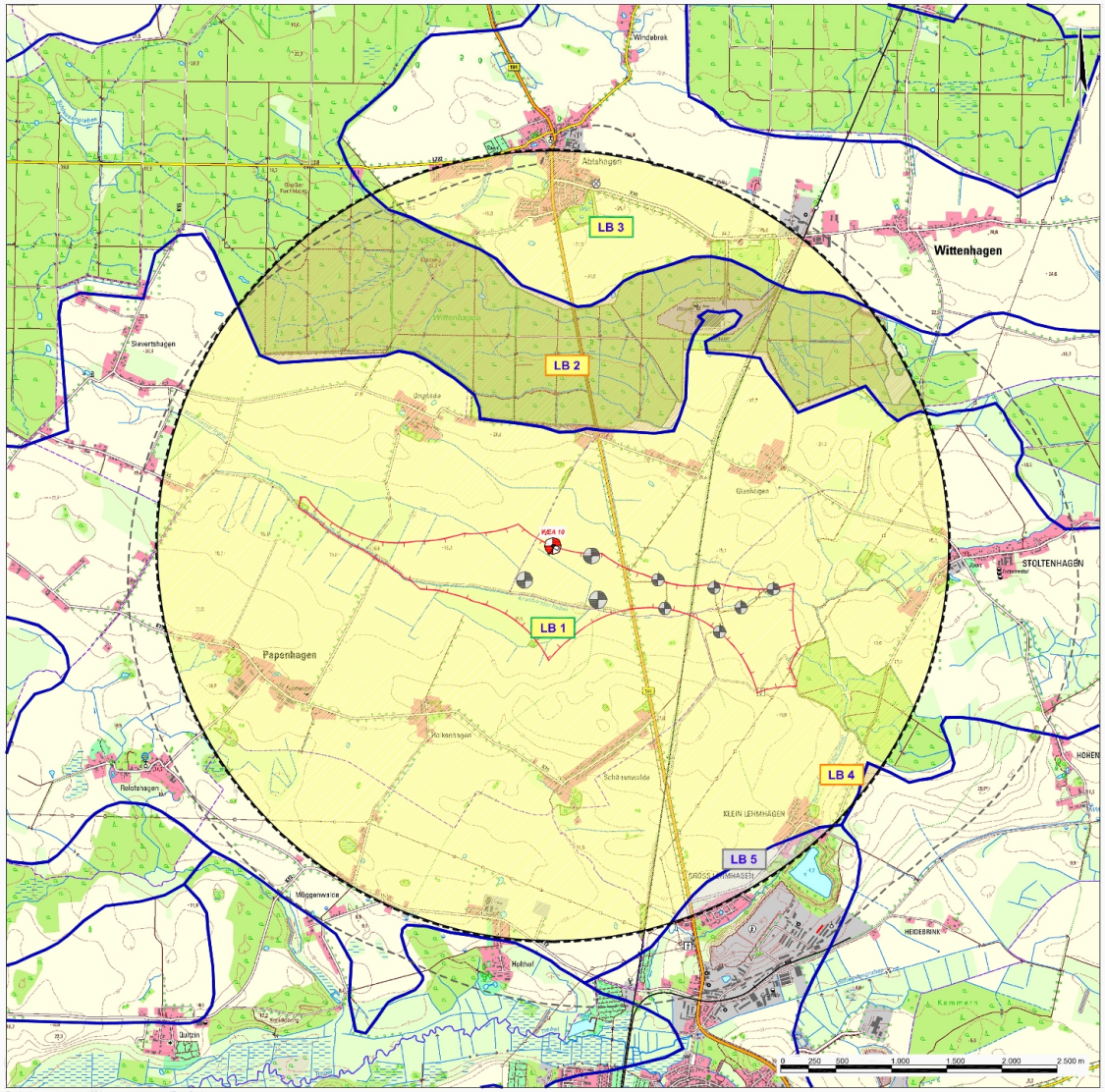
Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), mehrfach geändert sowie §§ 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130).

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 sowie Detailkarten geändert, Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Anhang 1: Karte 1 – Landschaftsbildbewertung



Registrierungsnummer: 1604

Legende

Visuelle Wirkzone (Wz) - Landschaftsbild,
Gesamthöhe 238,55 m x Faktor 15 = Wirkzonenradius 3.578 m um die geplante Windenergieanlage (4.021,9 ha)

Bestand

LB 1 — Landschaftsbildraum M-V (LB), nachrichtliche Übernahme (GLP M-V 2003)

III 6 - 18
"Ackerfläche Papenhagen-Stolten-hagen-Bremerhagen"
Geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit
LB 1 (= 2.994,4 ha)
** 2.994,4 ha, 100 %

← LB-Nr. nach LUNG M-V
← Name LB nach LUNG M-V
← 5-stufige Bewertung nach LUNG M-V
← LB mit lfd. Nr. (frei) und Flächengröße in Wz

LB * Sehr hoch
LB * Hoch bis sehr hoch
LB * Mittel bis hoch
LB * Gering bis mittel
LB * Urban

III 6 - 18
"Ackerfläche Papenhagen-Stolten-hagen-Bremerhagen"
Geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit
LB 1 (= 2.994,4 ha)
** 2.994,4 ha, 100 %

III 5 - 14
"Waldgürtel zwischen Franzburg und Bremerhagen"
Hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit
LB 2 (= 660,0 ha)
** 646,0 ha, 97,9 %

III 6 - 14
"Wirtschaftsraum um Abtshagen und Elmenhorst"
Geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit
LB 2 (= 336,5 ha)
** 313,1 ha, 93,0 %

III 6 - 29
"Ryckniederung"
Hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit
LB 4 (= 2,2 ha)
** 2,2 ha, 100 %

Urbaner Raum (21)
"Stadt Grimmen"
Nicht bewertet
LB 5 (= 28,8 ha)
** 28,8 ha, 100 %

Wald

Sichtvestellt durch Wald-/Forstflächen
(lt. GeoPortal-MV, *https://www.geodaten-mv.de/dienste/forst_wk_wfs)*

Vorbelastungen des Landschaftsbildes

Vorbelastung innerhalb der visuellen Wirkzone der WEA durch WEA und Antennenträger gemäß LM (2021)
Wirkzone: Gesamthöhe x Faktor 15 = Wirkzonenradius,
** Anteil der Vorbelastung in ha und in % pro LB

Planung

WEA 10
Windenergieanlage (WEA) Nr. 10
(Anlagentyp Nordex N-149/5.X, Leistung 5.7 MW, Rotorradius 74,55 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nabenhöhe 164 m, Gesamthöhe 238,55 m)

Eignungsgebiet Windenergie "Papenhagen 4/2015", zweite Änderung des Regionalen Raumenwicklungsprogramms Vorpommern (RREP), Stand: Dezember 2022 (221 ha)

Antrag nach § 6 WindBG
für die Errichtung einer WEA
des Typs Nordex N-149/5.X im
Windpark Papenhagen West III
(*Landkreis Vorpommern-Rügen*)

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN
Anhang 1:
LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG

Fachplaner:
KRIEDEMANN Ing.-Büro für UMWELTPLANUNG
Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin
www.kriedemann-umwelt.de

Antragstellerin:
Windpark Wittenhagen GmbH
Am Strom 1 - 4
18119 Rostock OT Seebad Warnemünde
www.wind-projekt.de

	Datum:	Name:	Name:	Anzahl der Karten: 3
bearbeitet:	03. - 05.2025	Jürgen Friedrich	Lisa Pielicke	Karte:
gezeichnet:	03. - 05.2025	Matthias Palm		1
geprüft:	26.05.2025	Karsten Kriedemann		
ergänzt:				
Maßstab:	1 : 25.000			

Anhang 2: Karte 2 – Biotope



Legende

Wirkzone für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen, 174,55 m um die geplante Windenergieanlage, Rotorradius 74,55 m + 100 m (9,6 ha)

Bestand

Biotoptypen

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Stand 2013

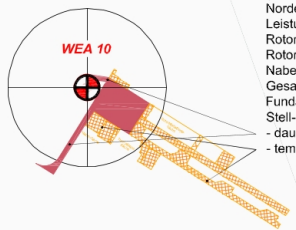
ACL	Lehmacker
FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung
OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt
RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte



* Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V, *nachrichtliche Übernahme: LUNG-Kartenportal (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de)* oder nachkartiert

- Gehölzbiotop
- Gewässerbiotop

Planung



Windenergieanlage (WEA) 10,
(Anlagentyp
Nordex N-149/5.X,
Leistung 5.7 MW,
Rotorradius 74,55 m
Rotordurchmesser 149,1 m,
Nabenhöhe 164 m
Gesamthöhe: 238,55 m)
Fundament, Zuwegung mit
Stell- und Montageflächen
- dauerhaft versiegelt
- temporär versiegelt (Rückbau)

Eignungsgebiet Windenergie "Papenhagen 4/2015", zweite Änderung des Regionalen Raumenwicklungsprogramms Vorpommern (RREP), Stand: Dezember 2022 (221 ha)

Antrag nach § 6 WindBG
für die Errichtung einer WEA
des Typs Nordex N-149/5.X im
Windpark Papenhagen West III
(*Landkreis Vorpommern-Rügen*)

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN
Anhang 2:
BIOTOPE

Fachplaner:
KRIEDEMANN
Ing.-Büro für
UMWELTPLANUNG
Röntgenstraße 8, 19065 Schwerin
www.kriedemann-umwelt.de

Antragstellerin:
Windpark Wittenhagen GmbH
Am Strom 1 - 4
18119 Rostock OT Seebad Warnemünde
www.wind-projekt.de

	Datum:	Name:	Name:	Anzahl der Karten: 3
bearbeitet:	03. - 05.2025	Jürgen Friedrich	Lisa Pielicke	Karte:
gezeichnet:	03. - 05.2025	Matthias Palm		2
geprüft:	26.05.2025	Karsten Kriedemann		
ergänzt:				
Maßstab:	1 : 2.500			

Registrierungsnummer: 1604

Anhang 3: Karte 3 - Rotmilan

[redacted]

Legende

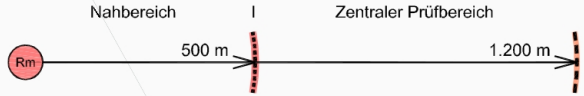
Bestand

Horstsuche (2019 und 2020)

Horstkontrolle (13.04. bis 04.07.2021)
Brutnachweis Rotmilan (besetzter Horst) mit Brutzeitcode und Horst-Nr.:

Rm
C13b 074 Rotmilan*

* Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG)



EOAC (European Ornithological Atlas Committee)-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Südbeck et al. 2005)

Brutnachweis (mit Brutzeitcode):
C13b - Altvogel brütet
C16 - Horst mit Nestlingen festgestellt

Planung

WEA 10

Eignungsgebiet Windenergie "Papenhagen 4/2015", zweite Änderung des Regionalen Raumenwicklungsprogramms Vorpommern (RREP), Stand: Dezember 2022 (221 ha)

Antrag nach § 6 WindBG
für die Errichtung einer WEA
des Typs Nordex N-149/5.X im
Windpark Papenhagen West III
(*Landkreis Vorpommern-Rügen*)

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN
Anhang 3:
ROTMILAN

Fachplaner:
KRIEDEMANN
Ing.-Büro für
UMWELTPLANUNG
Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin
www.kriedemann-umwelt.de

Antragstellerin:
Windpark Wittenhagen GmbH
Am Strom 1 - 4
18119 Rostock OT Seebad Warnemünde
www.wind-projekt.de

	Datum:	Name:	Name:	Anzahl der Karten: 3
bearbeitet:	11.2020 - 05.2025	Jürgen Friedrich	Lisa Pielicke	Karte:
gezeichnet:	05.2025	Matthias Palm		3
geprüft:	26.05.2025	Karsten Kriedemann		
ergänzt:				
Maßstab:	1 : 15.000			